

A1J

(2)



**STADT COTTBUS**  
CHÓŠEBUZ

**DER OBERBÜRGERMEISTER**  
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Planungsbüro WOLFF  
Bonnaskenstraße 18/19  
03044 Cottbus

**EINGEGANGEN AM 06. FEB. 2020**

Datum  
04.02.2020

**Bebauungsplan „Sondergebiet Hermannstraße“ O/20/106  
zum Entwurf, Stand 30. August 2019**

Geschäftsbereich/Fachbereich  
Geschäftsbereich II  
Fachbereich Umwelt und Natur  
Untere Naturschutzbehörde Cottbus  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

**Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange /  
der Nachbargemeinden / Stadtämter**

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrter Herr Wolff,

Sprechzeiten  
Di 13-17 Uhr  
Do 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr  
und nach Vereinbarung

vielen Dank für die Übermittlung Ihrer Unterlagen zu o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Servicebereiche des Fachbereichs 72 nehmen dazu folgendermaßen Stellung:

Ansprechpartner / -in  
Frau Siemoneit-Goerke

**Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde**

Zimmer  
415

Stellungnahme der uABB in der Gesamtstellungnahme des FB 72 vom 12.08.2019 bleibt bestehen

Mein Zeichen  
72.20/Sie

Telefon  
0355 612 - 27 20

Fax  
0355 612 13 - 2720

E-Mail  
Daniela.Siemoneit-Goerke@cottbus.de

**Untere Wasserbehörde**

Zum Entwurf des B-Planes „Sondergebiet Hermannstraße“ vom 30.08.2019 bleibt die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde in der Gesamtstellungnahme vom 12.08.2019 bestehen.

**Immissionsschutz**

Die Stellungnahme vom 12.08.2019 bleibt zum Entwurf des B-Planes weiterhin bestehen.

Stadtverwaltung Cottbus  
Postfach 10 12 35  
03012 Cottbus

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN

[www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)

## Untere Naturschutzbehörde

### Artenschutz

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag entbehrt der für derartige Fachbeiträge üblichen Form und liest sich eher wie Prosa. Fachtermini scheinen unbekannt. Gleichwohl und unter Berücksichtigung, dass hier keine sonderlich anspruchsvolle Artenschutzproblematik vorliegt, akzeptiert die UNB diesen Beitrag, da die Untersuchungsergebnisse ausreichend aussagekräftig sind.

Die in Ansätzen formulierte Bauzeitenregelung ist im B-Plan festzusetzen und die vorgeschlagenen Nistkästen sind als CEF-Maßnahmen vor Vorhabensrealisierung im Umfeld anzubringen.

### Bäume

Im Baumgutachten von Subatzus & Bringmann GbR (30.06.2017) werden die Bestandsbäume im Plangebiet untersucht und bewertet (insgesamt 26 Bäume).

1. Abweichung zum B-Plan (Begründung): Im Gutachten von Subatzus sind insgesamt 13 Bäume zur Fällung vorgesehen (siehe Tabelle unter 3. Zusammenfassung). In der Begründung zum B-Plan wird auf 12 Bäume zur Fällung verwiesen (siehe Seite 46). **Dies ist zu korrigieren.**
2. Im Bestandsplan von Subatzus (Baumgutachten) wird der Baum Nr. 25 zur Fällung, im B-Plan ist dieser Baum zum Erhalt vorgesehen. Woher kommt diese unterschiedliche Aussage?
3. Baum Nr. 12 ist in der Zusammenfassung (3.) im Baumgutachten zur Fällung vorgesehen in Karte zum B-Plan und zum Baumgutachten aber nicht. Woher kommt diese unterschiedliche Aussage?
4. Der Ersatz für die Baumfällungen ist gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz zu berechnen und darzustellen. Laut Baumgutachten fallen insgesamt 5 Bäume unter den Schutz der Baumschutzsatzung (Stammumfang >60cm).

Zusätzlich weisen die Bäume leichte bis starke Schädigungsgrade auf. Die Vitalität ist beeinträchtigt. Die Anzahl der Ersatzbäume wird deshalb voraussichtlich unter 5 Bäumen liegen.

**Die genaue Berechnung der Anzahl der Ersatzbäume ist in Abstimmung mit dem Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen nachzureichen.** Eine Pflanzung innerhalb des B-Plangebietes wird auf Grund der geringen Anzahl der Ersatzbäume im Plangebiet des B-Planes möglich angesehen und ist hier zu realisieren.

### Eingriffsbilanzierung gemäß BauGB (Umweltprüfung im Umweltbericht)

Gemäß Tabelle 8.2 Bilanz Grundflächen/Überbauung **werden insgesamt zusätzlich 900m<sup>2</sup>** überbaut. Diese zusätzliche Überbauung erhöht den Versiegelungsgrad im Planungsraum und muss ausgeglichen werden, vorrangig im Plangebiet des B-Planes.

*Ausgehend von einem Ersatzverhältnis: je angefangene 50 m<sup>2</sup> Versiegelung wird ein Baum gepflanzt, sind im Plangebiet **18 Bäume als Ersatz** für die zusätzliche versiegelte Fläche zu pflanzen. **Alternativ** ergeben sich bei 10 Sträucher pro Baum: **180 Sträucher.***


**Diese Gehölzpflanzungen sind vorrangig im B-Plangebiet bzw. im Nahbereich umzusetzen – zur Erhöhung der natürlichen Vielfalt im Stadtgebiet.**

Alternativ ist eine **Dachbegrünung** auf dem Neubau (und Altbau) als Ausgleich möglich, unter folgenden Voraussetzungen: Mindestdicke 10cm. Bei 10cm Substrataufbau werden 12,5% der Dachbegrünungsfläche als Kompensationsäquivalent angerechnet.

**Forderung der uNB:** Der Ausgleich für die Versiegelung ist im weiteren Verfahren zu klären (siehe Seite 49-50) und als grünordnerische Festsetzung im B-Plan zu implementieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Stephan Böttcher

